



LAG Pfälzerwald plus e.V.

– Satzung –

Auf der Grundlage

- des Artikels 34 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.12.2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und Europäischen Meeres- und Fischereifonds (ESI-VO);
- des Artikels 42 der Verordnung (EU) 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.12.2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 (Amtsblatt der Europäischen Union (347/487));
- der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 240/2014 der Kommission vom 07.01.2014 zum Europäischen Verhaltenskodex für Partnerschaften im Rahmen der Europäischen Struktur- und Investitionsfonds;
- der Partnerschaftsvereinbarung zwischen Deutschland und der Europäischen Kommission für die Umsetzung der ESI-Fonds unter dem Gemeinsamen Strategischen Rahmen in der Förderperiode 2014 bis 2020 gemäß Art. 14 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013;
- des rheinland-pfälzischen Entwicklungsprogramms „Umweltmaßnahmen, Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft, Ernährung“ (EULLE) für den Förderzeitraum 2014-2020

wird zur Umsetzung der Lokalen Integrierten Ländlichen Entwicklungsstrategie (LILE) für das nachstehende unter § 1 bezeichnete Gebiet die Lokale Aktionsgruppe (LAG) Pfälzerwald plus eingerichtet.



Inhaltsübersicht:

	Seite
Präambel.....	3
§ 1 - Name, Sitz der Geschäftsstelle, Gebietskulisse.....	4
§ 2 - Rechtsform.....	4
§ 3 - Zweck, Aufgaben und Gemeinnützigkeit.....	4
§ 4 - Erwerb der Mitgliedschaft.....	5
§ 5 - Beendigung der Mitgliedschaft.....	6
§ 6 - Organe des Vereins.....	7
§ 7 - Mitgliederversammlung.....	7
§ 8 - Aufgaben des Vorstandes.....	8
§ 9 - Zusammensetzung des Vorstandes.....	8
§ 10 - Vorsitzende/r und Vertretungsregelung.....	10
§ 11 - Einberufung von Sitzungen.....	10
§ 12 - Beschlussfähigkeit / Stimmrecht.....	10
§ 13 - Interessenkonflikt / Befangenheit.....	11
§ 14 - Entfällt.....	12
§ 15 - Geschäftsführung / Regionalmanagement.....	12
§ 16 - Arbeitsgruppen.....	12
§ 17 - Aufruf zur Einreichung von Projekten / Einreichungstermine.....	13
§ 18 - Projektauswahlverfahren.....	13
§ 19 - Vergabeentscheidung.....	14
§ 20 - Vertretungs- und Unterschriftsbefugnis.....	15
§ 21 - Transparenz / Öffentlichkeitsarbeit.....	15
§ 22 - Gleichstellung.....	15
§ 23 - Geschäftsjahr.....	15
§ 24 - Finanzausstattung.....	16
§ 25 - Haushaltsplanung.....	16
§ 26 - Jahresabschluss.....	16
§ 27 - Rechnungsprüfung.....	16
§ 28 - Abwicklung im Falle der Auflösung.....	16
§ 29 - Änderung der Satzung.....	17
§ 30 - Salvatorische Klausel.....	17
§ 31 - Inkrafttreten.....	17



Präambel

Leitgedanke für die Durchführung des Entwicklungs-Programms EULLE bildet der Bottom-up-Ansatz, der durch die Lokale Aktionsgruppe (LAG) gewährleistet wird. Hierbei handelt es sich um die Partnerschaft, die die Beteiligten zur Umsetzung von LEADER bilden.

Die LAG gewährleistet, dass die Entwicklungsstrategie sowie die Projekte, die sich daraus entwickeln, aus Sicht des ländlichen Raums vor Ort geboren werden und sich somit im Einklang mit den Vorstellungen der Bevölkerung der ländlichen Region befindet.

Die Geschäftsordnung der LAG enthält die Einzelregelungen für die Gestaltung der Arbeits- und Abstimmungsprozesse innerhalb der LAG und deren Gremien. Zudem verfügt die LAG über Entscheidungs- und Kontrollbefugnisse bei der Umsetzung ihrer Lokalen Entwicklungsstrategien und damit bei der Auswahl von Vorhaben (Projekten), für die eine LEADER-Förderung beantragt werden soll. Sie ist in ihrer Auswahlentscheidung an die Einhaltung der Bestimmungen zur ordnungsgemäßen Durchführung des Projektauswahlverfahrenes gebunden.

Dabei hat sie formale Mindestvoraussetzungen zu erfüllen, insbesondere:

- die Einstufung der Vorhaben nach Ihrem Beitrag zur Erreichung der Ziele der lokalen Entwicklungsstrategie
- die erforderliche Transparenz bei der Projektauswahl zu beachten
- die Vermeidung von Interessenskollisionen von Mitgliedern des Entscheidungsgremiums
- die Sicherstellung, dass mindestens 50 % der Stimmen in den Auswahlentscheidungen von Partnern aus dem nichtöffentlichen Bereich stammen
- die Überwachung und Steuerung der Umsetzung der Entwicklungsstrategie durch geeignete Maßnahmen.



§ 1

Name, Sitz der Geschäftsstelle, Gebietskulisse

- (1) Die Lokale Aktionsgruppe trägt den Namen Pfälzerwald plus (nachstehend kurz LAG genannt).
- (2) Die Geschäftsstelle der LAG hat ihren Sitz in den Räumlichkeiten der Kreisverwaltung Südwestpfalz in Pirmasens.
- (3) Das Gebiet der LAG umfasst die Verbandsgemeinden des Landkreises Südwestpfalz, die Verbandsgemeinde Kaiserslautern-Süd des Landkreises Kaiserslautern, die Verbandsgemeinden Annweiler am Trifels und Bad Bergzabern des Landkreises Südliche Weinstraße und die Verbandsgemeinde Lambrecht (Pfalz) des Landkreises Bad Dürkheim.

§ 2

Rechtsform

Die LAG ist als Verein organisiert. Der Verein führt den Namen „LAG Pfälzerwald plus e.V.“ und ist unter der Nummer VR 21649 beim Amtsgericht Zweibrücken eingetragen.

§ 3

Zweck, Aufgaben und Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein „Bündnis Ländlicher Raum im Naturpark Pfälzerwald e.V.“ wird unter dem Namen „LAG Pfälzerwald plus e.V.“ fortgeführt und übernimmt alle bestehenden Rechte, Aufgaben und Pflichten. Als Trägerverein der LAG Pfälzerwald plus übernimmt er die lokale Integrierte Ländliche Entwicklungsstrategie (LILE) der LAG als Teil der Satzung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung, Erhaltung und nachhaltige Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen und der Erhalt und Ausbau der Grunddaseinsfunktionen (Arbeiten, Freizeit/Erholung, Versorgung, Fortbildung, Fortbewegung), der regionalen Entwicklung und der kulturellen Identität. Dies dient der Zukunftssicherung im Bereich der Gebietskulisse der LAG. Hierfür werden insbesondere Fördergelder der EU, des Bundes und des Landes sowie die Mitgliedsbeiträge der beteiligten kommunalen Gebietskörperschaften eingesetzt.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Aufgaben und Maßnahmen verwirklicht:
 - a. Unterstützung von Maßnahmen der ökologisch orientierten regionalen Entwicklung sowie der Umwelt, der Kunst und Kultur, des Landschaftsschutzes und des Heimatgedankens



- b. Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege, Umweltschutz und traditionelles Brauchtum, zur besseren Nutzung und dem Schutz regionaler Ressourcen
 - c. Förderung kultureller Zwecke, kultureller Veranstaltungen, Denkmalpflege, Heimatkunde und Heimatpflege
 - d. Förderung der Volks- und Berufsbildung
 - e. Förderung junger Menschen und Frauen, um den Auswirkungen des demographischen Wandels Rechnung zu tragen
 - f. Aufbau von Netzwerken in der Region, die zu einer eigenständigen und selbstverantwortlichen Zukunftsgestaltung beitragen sollen
 - g. Projekte und Maßnahmen im Rahmen der formulierten Leitbilder und ihrer Ziele zu konzipieren und dafür Handlungsträger zu aktivieren
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Mitgliedsgemeinden zurück.
- (5) Der Verein leistet aktive Projektberatung und –begleitung.
- (6) Der Verein ist selbstlos tätig und dient in erster Linie keinen erwerbswirtschaftlichen Zwecken. Die Mittel des Vereins dürfen nur zur Verwirklichung der satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Vergünstigungen aus Mitteln des Vereins.
- (7) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, und durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können werden:
- a. Die Gebietskörperschaften im Gebiet der LAG Pfälzerwald plus
 - b. Die Wirtschafts- und Sozialpartner der Region
 - c. Vertreter der Zivilgesellschaft aus der Region
 - d. Weitere Partner, die die Ziele der LAG Pfälzerwald plus unterstützen
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet die Mitgliederversammlung. Bei Ablehnung des Antrages ist sie nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft kann nur zum Ende eines Jahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen schriftlich beim Vorstand gekündigt werden.
- (2) Die Mitgliedschaft endet
 - a. Mit dem Tod des Mitglieds;
 - b. Durch Auflösung der juristischen Person
 - c. Durch freiwilligen Austritt
 - d. Durch Ausschluss aus dem Verein
- (3) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich vor dem Vorstand zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung.
- (4) Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen.
- (5) Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§ 6 Organe des Vereins

- (1) Mitgliederversammlung
- (2) Vorstand (= Entscheidungsgremium)
- (3) Vorsitzende/r
- (4) Geschäftsführung / Regionalmanagement
- (5) Arbeitsgruppe/n

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Alle Mitglieder nach den §4 bilden die Mitgliederversammlung. Der/die Vorsitzende des Vorstandes beruft mindestens einmal im Jahr eine Mitgliederversammlung ein. Dem/der Vorsitzenden bzw. dessen/deren Stellvertreter/in obliegt die Sitzungsleitung. Auf Beschluss des Vorstandes oder schriftlichen Antrag von mindestens 30% der Mitglieder muss zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung eingeladen werden.
- (2) Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins bedürfen der Mehrheit der Vereinsmitglieder. Im Übrigen reicht zur Beschlussfassung die Mehrheit der anwesenden Mitglieder aus.
- (3) Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (4) Der wesentliche Inhalt einer Mitgliederversammlung wird protokolliert. Die Niederschrift ist von dem/der Vorsitzenden bzw. dem/der stellvertretenden Vorsitzenden zu unterzeichnen.
- (5) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:
 - a. Grundsatzentscheidungen der Vereinsarbeit
 - b. Aufnahme von ordentlichen und fördernden Mitgliedern
 - c. Feststellung der Jahresabschlüsse
 - d. Aufstellung des Haushaltsplanes
 - e. Rechnungskontrollen
 - f. Entlastung des Vorstandes
 - g. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - h. Satzungsänderungen

- i. Wahl des Vorstandes
- j. Mitgliedschaft in anderen Organisationen

§ 8

Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist das Entscheidungsgremium des Vereins und leitet ihn. Seine Amtszeit beträgt zwei Jahre. Bis zur Neuwahl führt der bisherige Vorstand die Geschäfte fort. Der Vorstand kann mit der Mehrheit der Stimmen aller Vereinsmitglieder vorher abgewählt werden.
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Zur Wahrnehmung der laufenden Geschäfte setzt er die Geschäftsführung ein.
- (3) Im Einzelnen beinhalten die Aufgaben des Vorstandes die folgenden Punkte:
 - a. das Abstimmen von Leitzielen, Projekten und Maßnahmen für die ländliche Entwicklung in der LEADER-Förderkulisse.
 - b. die Bewertung von Projekten nach Qualitätskriterien sowie deren Auswahl im Rahmen des LEADER-Programms
- (4) Das Ergebnis der Vorstandssitzung wird protokolliert.
- (5) Der Vorstand trifft sich mindestens zweimal im Jahr.

§ 9

Zusammensetzung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung. Sie kann in offener Abstimmung durchgeführt werden, sofern kein stimmberechtigtes Mitglied widerspricht.
- (2) Der Vorstand setzt sich zusammen aus öffentlichen und privaten Vertretern (d.h. Vertreter/innen der Wirtschafts- und Sozialpartner, Vertreter/innen der Zivilgesellschaft). Bei der Wahl des Vorstandes sind die unionsrechtlichen Vorgaben in Bezug auf die Sitzverteilung von jeweils maximal 49% der drei beteiligten Gruppierungen (WiSo-Partner, Vertreter/innen der Zivilgesellschaft und lokale Behörden) zu beachten. Zusätzlich sind jeweils ein/e Vertreter/in des Dienstleistungszentrums Ländlicher Raum (DLR) und der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) als beratende Mitglieder des Vorstandes einzubinden.



-
- (3) Die öffentlichen Vertreter des Vorstandes setzen sich folgendermaßen zusammen:
- a. der Landrat/die Landrätin des Kreises Südwestpfalz
 - b. ein/e Landrat/Landrätin aus den Kreisen Kaiserslautern, Südliche Weinstraße oder Bad Dürkheim
 - c. zwei Bürgermeister/innen aus den Verbandsgemeinden des Landkreises Südwestpfalz
 - d. der/die Bürgermeister/in oder ein/e Ortsbürgermeister/in aus der Verbandsgemeinde Kaiserslautern-Süd im Landkreis Kaiserslautern
 - e. ein/e Bürgermeister/in aus den Verbandsgemeinden des Landkreises Südliche Weinstraße
 - f. der/die Bürgermeister/in oder ein/e Ortsbürgermeister/in aus der Verbandsgemeinde Lambrecht im Landkreis Bad Dürkheim
 - g. der Leiter/die Leiterin des Forstamtes Hinterweidenthal und/oder der Leiter/die Leiterin des Hauses der Nachhaltigkeit mit gemeinsamer Stimme als Vertreter der Landesforstverwaltung
 - h. ein/e Vertreter/in des Bezirksverbands Pfalz als Träger des Naturparks Pfälzerwald
- (4) Die privaten Vertreter/innen werden aus den Reihen der Vereinsmitglieder von den Arbeitskreisen und der Mitgliederversammlung vorgeschlagen. Dabei sind sowohl Vertreter/innen der Wirtschafts- und Sozialpartner (WiSo-Partner) als auch der Zivilgesellschaft zu berücksichtigen.
- (5) Anlage I listet die gewählten Mitglieder des Auswahlgremiums unter Angaben der Zuordnung zu den jeweiligen Bereichen (Öffentlich, WiSo-Partner, Zivilgesellschaft) und den Institutionen (Öffentlich, WiSo-Partner) namentlich auf. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus, kann der/die Vorsitzende ein neues Mitglied vorschlagen, welches die entsprechende Gruppierung repräsentiert. Der Vorstand kann das neue Mitglied mit einfacher Mehrheit berufen.

§ 10

Vorsitzende/r und Vertretungsregelung

- (1) Der Vorstand wählt aus seinen Reihen eine/n Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in mit 2/3-Mehrheit.
- (2) Der/die Vorsitzende beruft die Sitzungen ein und leitet sie.
- (3) Der/die Vorsitzende ist Ansprechpartner/in der Geschäftsführung in allen Vereinsangelegenheiten.

§ 11

Einberufung von Sitzungen

- (1) Zwischen Einladung und Sitzung der Mitgliederversammlung und des Vorstandes müssen mindestens 14 volle Kalendertage liegen.
- (2) Der/Die Vorsitzende lädt schriftlich (das heißt auch per Telefax oder E-Mail) zur jeweiligen Sitzung mit Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung ein.
- (3) Des Weiteren werden den Mitglieder des Vorstandes die entsprechenden Unterlagen zu den Projekten mit der Einladung zur Sitzung zur Verfügung gestellt.

§ 12

Beschlussfähigkeit / Stimmrecht

- (1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend beziehungsweise ordnungsgemäß vertreten sind und hiervon mindestens 50 % den Wirtschafts- und Sozialpartnern und Vertretern der Zivilgesellschaft zuzuordnen sind.
- (2) Die Beschlussfähigkeit wird aktenkundig zu Beginn der Sitzungen und im Bedarfsfall bei Veränderung der Anwesenheit zu jeder nachfolgenden Beschlussfassung festgestellt.
- (3) Ist der Vorstand im Sinne von § 12 (1) nicht beschlussfähig, so fassen die anwesenden Mitglieder einen Beschluss unter Vorbehalt. Die Entscheidungen der nicht anwesenden Mitglieder werden nachträglich im Umlaufverfahren schriftlich (das heißt auch per Telefax oder per E-Mail) eingeholt. Nach angemessener Verschweigefrist von zwei Wochen wird Zustimmung unterstellt. Auf diese Rechtsfolge ist vorher seitens der Geschäftsführung ausdrücklich hinzuweisen.
- (4) Stimmberechtigt sind alle in § 9 genannten Mitglieder des Vorstandes. Mitglieder sind von der Beratung und Entscheidung über Projekte ausgeschlossen, wenn sie persönlich daran

beteiligt sind (vgl. § 13). Die Mitglieder sind dazu verpflichtet, dies gegenüber dem Vorsitzenden anzuzeigen.

- (5) Bei Verhinderung eines Mitglieds kann dessen Stellvertreter oder eine vom verhinderten Mitglied ausdrücklich beauftragte Person, die derselben Organisation oder Interessenvertretung angehört, an der Stimmabgabe beteiligt werden. Übertragung mehrerer Stimmen auf ein einzelnes Mitglied oder eine beauftragte einzelne Person ist jedoch nicht möglich.
- (6) Ein Beschluss des Vorstandes bedarf der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, außer wenn diese Satzung eine qualifizierte Mehrheit vorsieht. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 13

Interessenkonflikt / Befangenheit

- (1) Eine persönliche Beteiligung liegt vor, wenn die Projektentscheidung einem der Vorstandsmitglieder selbst, seinen Angehörigen oder einer von ihm vertretenen juristischen Person des Privatrechts einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil verschaffen würde.
- (2) Angehörige sind alle, zu deren Gunsten dem Mitglied im Strafverfahren das Zeugnisverweigerungsrecht aus persönlichen Gründen zusteht.
- (3) Bei einem kommunalen Vertreter oder einer Vertreterin (z.B. Bürgermeister/-in, Landrat/-rätin) oder einem anderen öffentlichen Vertreter oder einer Vertreterin liegt kein Interessenkonflikt vor, wenn das Projekt nicht mit einem unmittelbaren persönlichen Vor- oder Nachteil für ihn/sie selbst oder seine/ihre Angehörigen verbunden ist. Wirkt sich ein Projekt auf die Gebietskörperschaft oder öffentliche Stelle aus, die er/sie vertritt (beispielsweise, weil das Projekt örtlich innerhalb der Grenzen der Gebietskörperschaft liegt), ist dadurch alleine noch kein Interessenkonflikt begründet. In diesem Fall darf er/sie an der Beratung und Abstimmung über das Projekt teilnehmen. Ist die Gebietskörperschaft oder sonstige juristische Person jedoch Antragsteller bzw. Projektträger, ist eine Stimmberechtigung des jeweiligen Vertreters der Gebietskörperschaft oder der sonstigen juristischen Person zu versagen.
- (4) Eine persönliche Beteiligung liegt auch vor, wenn ein Mitglied der LAG wesentlich an der Genese eines Projektes beteiligt ist.

- (5) Die Mitwirkung eines wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossenen Mitglieds hat grundsätzlich die Ungültigkeit der Projektauswahlentscheidung nur zur Folge, wenn sie für das Abstimmungsergebnis entscheidend war.

§ 14 – entfällt

§ 15

Geschäftsführung / Regionalmanagement

- (1) Zur Wahrnehmung der laufenden Geschäfte bestellt der Vorstand eine Geschäftsführung im Sinne eines Regionalmanagements.

- (2) Zu den laufenden Geschäften gehören alle Aufgaben, die nicht der ausschließlichen Zuständigkeit der Organe vorbehalten sind.

Insbesondere gehören zu den Aufgaben der Geschäftsführung:

- a. Beratung und Begleitung von Projektträgern bei der Projektentwicklung
- b. Die Bewertung von Projekten v.a. hinsichtlich deren Übereinstimmung mit den Zielen des EULLE, sonstigen Mindestanforderungen, Förderkonditionen sowie weiteren ergänzenden Bewertungskriterien
- c. Führung des Nachweises über die Einhaltung des Mindestquorums und über den Ausschluss von eventuellen Interessenkonflikten
- d. Beratung und Unterstützung bei der Finanzplanung der Projekte
- e. Monitoring bei der Umsetzung der Lokalen Integrierten Ländlichen Entwicklungsstrategie
- f. Vorbereitung und Organisation der Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen
- g. Umsetzung der vom Vorstand und den Mitgliedern getroffenen Beschlüsse
- h. Informationen der Öffentlichkeit vor und nach der Auswahl von Projekten durch den Vorstand

- (3) Weitere Aufgaben im Bereich des Regionalmanagement sind in der Lokalen Integrierten Ländlichen Entwicklungsstrategie beschrieben.

§ 16

Arbeitsgruppen

- (1) Der LAG Pfälzerwald plus e.V. legt Wert darauf, im Wege des Bottom-up-Ansatzes während des gesamten Förderzeitraums Möglichkeiten der breiten inhaltlichen

Beteiligung zu schaffen. Daher besteht für den Vorstand als auch für die Mitgliederversammlung die Möglichkeit, bei Bedarf zur Bearbeitung bestimmter Themen Arbeitsgruppen einzusetzen und weitere Formen der Beteiligung zu etablieren, die sich themenbezogen mit Aufgabenstellungen der LAG befassen.

- (2) Die Arbeitsgruppen sind offen für alle interessierten Akteure, auch für Nicht-Mitglieder, die die Zielsetzungen der Strategie der LAG mittragen. Die Arbeitsgruppen unterstützen und beraten die Projektträger und Projektgruppen bei der Entwicklung und Qualifizierung ihrer Projekte.

§ 17

Aufruf zur Einreichung von Projekten / Einreichungstermin

Jährlich werden im Frühjahr und Herbst zwei Projektaufrufe durchgeführt.

Diese erfolgen mindestens 4 Wochen vor der Vorstandssitzung, in der die Auswahlentscheidungen getroffen werden.

Im Projektaufruf werden potentielle Projektträger über das bestehende Förderangebot mit folgenden Angaben informiert:

- Datum des Aufrufes
- Stichtag für die Einreichung der Anträge
- Voraussichtlicher Auswahltermin
- Adresse für die Einreichung der Anträge
- Themenbereiche für welche Anträge gestellt werden können
- Höhe des Budgets (EU/National), das für diesen Aufruf bereit steht
- Hinweis auf die geltenden Auswahlkriterien
- Kontaktdaten für weitere Informationen und evtl. Fragen

Die Projektaufrufe werden auf der Internetseite des LAG Pfälzerwald plus e.V. veröffentlicht.

§ 18

Projektauswahlverfahren

- (1) Das Projektauswahlverfahren erfolgt nach einem Punkteverfahren auf Basis der Projektauswahlkriterien und einem darauf basierenden gewichteten Punktesystem der LAG.



- (2) Jedes förderfähige Vorhaben muss dem Auswahlgremium zur Entscheidung vorgelegt werden. Eine Vorauswahl ist nicht zulässig. Zudem müssen bei jedem Vorhaben alle Projektauswahlkriterien angewendet werden.
- (3) Als förderwürdig werden die Projekte anerkannt, die die festgelegte Mindestpunktzahl erreichen. Es wird zwischen einer Grund- und einer Premiumförderung unterschieden. Für eine Premiumförderung muss das Projekt mindestens eines der in der Lokalen Integrierten Ländlichen Entwicklungsstrategie und den Projektauswahlkriterien festgelegten Querschnittsziele erfüllen.
- (4) Die sich aus der Gesamt-Punktzahl ergebende Rangfolge entscheidet über die Reihenfolge der einzureichenden Anträge.
- (5) Bei Punktgleichheit ist der geleistete Beitrag des Projektes zur den Querschnittszielen entscheidend. Sollte hier keine Unterscheidung möglich sein, erhalten gemeinnützige Projekte Vorrang vor privaten Projekten, welche wiederum gegenüber öffentlichen Projekten Vorrang haben.
- (6) Potentielle Projektträger, deren Projektvorschlag abgelehnt wurde, können diesen überarbeiten und in einem späteren Auswahlverfahren nochmals einbringen.
- (7) Die Projektauswahlkriterien sind auf der Homepage der LAG unter www.pfaelzerwaldplus.de veröffentlicht und werden jährlich bei der Durchführung des Monitoring überprüft.
- (8) Die Antragsteller werden über das Ergebnis des Auswahlverfahrens informiert und können dann die Anträge über den LAG Pfälzerwald plus e.V. an die ADD Trier als Bewilligungsbehörde einreichen. Bei Ablehnung des Antrages kann der öffentlichen Verfahrens- und Rechtsweg bei der Bewilligungsbehörde beschritten werden.

§ 19

Vergabeentscheidung

Bei der Vergabe von Aufträgen gelten folgende Regelungen:

- a. die Geschäftsführung kann Aufträge bis zu 3.000 €,
- b. der/die Vorsitzende bis zu 10.000 € und
- c. der Vorstand alle Aufträge über 10.000 €,

jeweils netto, vergeben.

§ 20

Vertretungs- und Unterschriftsbefugnis

- (1) Gesetzliche Vertreter im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende. Beide sind allein vertretungsberechtigt.
- (2) Schreiben an einen allgemeinen Personenkreis sowie Schreiben im Zusammenhang mit Sitzungen unterzeichnet der/die Vorstandsvorsitzende oder nach Absprache die Geschäftsführung.

§ 21

Transparenz / Öffentlichkeitsarbeit

- (1) Die Öffentlichkeit wird von der LAG über ihre Web-Seite www.pfaelzerwaldplus.de umfassend informiert über:
 - a. Die Einladung zu den Versammlungen und Sitzungen des Vorstandes / der LAG sowie der Protokolle, Beschlüsse und Teilnehmerlisten
 - b. Die Projektauswahlkriterien
 - c. Alle Prioritätenlisten / Rankinglisten sowie
 - d. Alle bewilligten Projekte (einschließlich Text- und Foto-Dokumentation)
- (2) Veröffentlicht werden:
 - a. Die lokale Entwicklungsstrategie und deren Fortschreibung
 - b. Die Aktuelle Mitgliederliste unter Angabe der Zuordnung zu den jeweiligen Bereichen (Öffentlich, WiSo-Partner, Zivilgesellschaft) und ggf. den jeweiligen Institutionen
 - c. Die aktuelle Geschäftsordnung der LAG inkl. Liste der Vorstandsmitglieder.

§ 22

Gleichstellung

Die LAG ist bestrebt, gleichstellungsorientiert und gendersensibel zu handeln. Alle Funktionen in der LAG können von Männern und Frauen gleichermaßen ausgeübt werden.

§ 23

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 24

Finanzausstattung

- (1) Der Verein finanziert sich aus:
 - a. Mitgliedsbeiträgen der beteiligten Gebietskörperschaften
 - b. Öffentlichen Mitteln
 - c. Spenden
- (2) Die Mitgliedsbeiträge werden zu Beginn des Jahres erhoben. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge berechnet sich aus den Bevölkerungszahlen der beteiligten Gebietskörperschaften und wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 25

Haushaltsplanung

Die Geschäftsführung stellt spätestens einen Monat vor Ende des Kalenderjahres einen Haushaltsentwurf für das kommende Jahr auf. Dieser ist der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

§ 26

Jahresabschluss

- (1) Die Geschäftsführung stellt den Jahresabschluss auf, der mit dem Jahresbericht (Monitoring) der Mitgliederversammlung mit der Bitte um Entlastung des Vorstandes vorgelegt wird.
- (2) Der Jahresabschluss wird durch den Kreistag des Landkreises Südwestpfalz festgestellt.

§27

Rechnungsprüfung

Die Rechnungsprüfung erfolgt durch das Rechnungsprüfungsamt eines beteiligten Landkreises. Näheres bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 28

Abwicklung im Falle der Auflösung

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt gemäß §7 (2) dieser Satzung die Auflösung des Vereins mit absoluter Mehrheit. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Zustimmung des Finanzamtes ausgeführt werden.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.



- (3) Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen wird gemäß §2 Abs. 5 den Mitgliedsgemeinden zur Verwendung für ausschließlich gemeinnützige Zwecke anteilmäßig zugeführt.

§ 29

Änderung der Satzung

- (1) Die LAG beschließt die Satzung sowie deren Änderung gemäß § 7 (2) dieser Satzung mit absoluter Mehrheit.
- (2) Für Änderungen der Satzung ist die Schriftform erforderlich.

§ 30

Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieser Satzung oder eine künftige, aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise rechtsunwirksam bzw. nichtig oder undurchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Dasselbe gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass diese Satzung eine Regelungslücke enthält.

§ 31

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.